

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 26

Helmstedt, den 03.07.2013

66. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|---|-----|
| 124. | Bekanntmachung des 1. Nachtrages zur Satzung der Samtgemeinde Nord-Elm zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gemäß §96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes | 319 |
| 125. | Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Stadt Schöningen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten (Kindertagesstättengebührensatzung) | 321 |
| 126. | Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Stadt Schöningen über die Aufnahme und Unterbringung von Kindern in den städtischen Kindertagesstätten (Kindertagesstättenatzung) | 324 |

B. Nichtamtlicher Teil

124.

**Bekanntmachung des
1. Nachtrages zur Satzung
der
Samtgemeinde Nord-Elm**

zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der
Grundstücke gemäß § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (NDS. GVBl. S.473) in Verbindung mit § 96 Abs. 4 Nds. Wassergesetzes (NWG) in der z. Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung 24. Juni 2013 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Anlage wird um das Grundstück Flur 5, Flurstück 51/18 Domäne Sankt Ludgeri Südschacht erweitert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 14. Tage nach dem Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Amtsblatt des Landkreises Helmstedt ausgegeben worden ist.

Süplingen, 26. Juni 2013

Samtgemeinde Nord-Elm

gez. Matthias Lorenz

Matthias Lorenz
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung zu § 96 (4) NWG

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Straße/Hausnr.	Gewässer
Frellstedt	Wolsdorf	6	3/3 tlw	Sportplatz	Grundwasser
Frellstedt	Frellstedt	3	83/2	Bahnhofstr. 3	Graben
Frellstedt	Frellstedt	4	91/5	Bahnhof 1	Graben
Frellstedt	Frellstedt	4	91/6	Bahnhof 2	Graben
Frellstedt	Frellstedt	4	91/4	Bahnhof 3	Graben
Frellstedt	Frellstedt	6	14/205	Rote Mühle 56	Graben
Räbke	gemeindefreies Gebiet	7	552	Brunslieberfeld 1	Grundwasser
Süplingen	Süplingen	8	425/1	Nordschacht 1	Grundwasser
Süplingen	Süplingen	6	44/240	Nordschacht 2	Grundwasser
Süplingen	Süplingen	6	418/2	Nordschacht 3	Grundwasser
Warberg	Warberg	4	119/16	Eschenallee 2	Grundwasser
Warberg	Warberg	4	121/24	Salzweg 1	RW - Kanal ⇐ Graben FI
Warberg	Warberg	4	121/29	Salzweg 2	RW - Kanal ⇐ Graben FI
Warberg	Warberg	4	121/1	Salzweg 3	Straßenseitengr. L641
Warberg	Warberg	4	119/5	Eschenallee 1	RW - Kanal ⇐ Straßenseitengraben
Warberg	Warberg	4	119/8u.a	Eschenallee 3	RW - Kanal ⇐ Straßenseitengraben
Warberg	Warberg	4	119/10	Eschenallee 4	RW - Kanal ⇐ Straßenseitengraben
Wolsdorf	Wolsdorf	2	13	Tekenberg 9	Grundwasser
Wolsdorf	Wolsdorf	6	238/2	Tekenberg 10a	Grundwasser
Wolsdorf	gemeindefreies Gebiet Elz	2 / 6	6 / 6 und 238/3	Tekenberg 10b	Grundwasser
Wolsdorf	gemeindefreies Gebiet Elz	6	250/6	Tekenberg 11	Grundwasser
Wolsdorf	gemeindefreies Gebiet Elz	6	250/11	Tekenberg 12	Grundwasser
Wolsdorf	gemeindefreies Gebiet Elz	2	13/5	Laaghorn 1	Grundwasser
Wolsdorf	gemeindefreies Gebiet Elz	3	39/4	Helmstedter Straße 27	Grundwasser
Wolsdorf	Wolsdorf	3	41/1	Alte Rübenverladung "Drei Linden"	Graben
Wolsdorf	Wolsdorf	2	9/2	Laaghorn 2	Graben
Wolsdorf	Wolsdorf	4	52/1	Südschacht 1	Straßenseitengraben
Wolsdorf	Wolsdorf	4	51/18	Domäne St. Ludgeri	Kanal - Mißbaue

125.

**Bekanntmachung der
Satzung der Stadt Schöningen über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der städtischen Kindertagesstätten
(Kindertagesstättengebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl S. 41) und des § 4 der vom Rat der Stadt Schöningen am 26.06.2013 beschlossenen Satzung der Stadt Schöningen über die Aufnahme und Unterbringung von Kindern in den städtischen Kindertagesstätten (Kindertagesstättenatzung) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 26.06.2013 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten (Kindertagesstättengebührensatzung) beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren für die städtischen Kindergärten betragen für ein Kind

92,00 €	für einen Vormittagsplatz mit einer täglichen Betreuungszeit von 8.00 bis 12.00 Uhr
110,00 €	für einen Vormittagsplatz mit einer täglichen Betreuungszeit von 8.00 bis 13.00 Uhr,
120,00 €	für einen Dreivierteltagsplatz mit einer täglichen Betreuungszeit von 8.00 bis 14.00 Uhr,
140,00 €	für einen Ganztagsplatz mit einer täglichen Betreuungszeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
6,00 €	für jede angefangene weitere halbe Stunde im Früh- und Spätdienst.

Die monatlichen Benutzungsgebühren für die städtische Kinderkrippe betragen für ein Kind

140,00 €	für einen Betreuungsplatz mit einer täglichen Betreuungszeit von 8.00 bis 14.00 Uhr
175,00 €	für einen Betreuungsplatz mit einer täglichen Betreuungszeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
6,00 €	für jede angefangene weitere halbe Stunde im Früh- oder Spätdienst.

Neben den Benutzungsgebühren für einen Kindertagesstättenplatz wird für die Verpflegung monatlich ein kostendeckendes Verpflegungsgeld erhoben.

- (2) Für Geschwister, die gleichzeitig eine städtische Kindertagesstätte besuchen, wird die Benutzungsgebühr ermäßigt, und zwar für das zweite Kind um 50 v. H. und für das dritte Kind um 75 v. H.

§ 2

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Tage des Aufnahmemonats.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit der ordnungsgemäßen Abmeldung nach § 2 der Kindertagesstättensatzung.
- (3) Die Gebührenpflicht wird durch Betriebseinschränkungen bis zur Dauer eines Monats nicht unterbrochen.
- (4) Gebührenpflichtige, die das Recht auf Benutzung einer Kindertagesstätte nicht in vollem Umfange in Anspruch nehmen, haben keinen Anspruch auf Herabsetzung der Gebühren.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist/sind die Sorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder, sowie Personen, auf deren Antrag ein Kind in der Kindertagesstätte betreut wird.

§ 4

Fälligkeit und Entrichtung der Benutzungsgebühren und des Verpflegungsgeldes

- (1) Die Benutzungsgebühren sowie das Verpflegungsgeld sind bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Schöningen zu überweisen.
- (2) Die Gebührenpflicht wird durch Gebührenbescheid der Stadt Schöningen geltend gemacht.
- (3) Bleibt ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen der Kindertagsstätte fern und soll der Platz erhalten bleiben, ist die Benutzungsgebühr weiterzuzahlen.
- (4) Das Verpflegungsgeld für das Frühstück, das Mittagessen und die Zwischenmahlzeit am Nachmittag ist ganzjährig monatlich zu zahlen, da es sich um eine Umlage des jährlichen Verpflegungsaufwandes handelt. Die Teilnahme ist verpflichtend, sofern das Kind zu der jeweiligen Tageszeit in der Kindertagesstätte betreut wird.
Eine Rückerstattung für Ferienzeiten ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmsweise kann eine Rückerstattung erfolgen, wenn ein Kind für mindestens 4 Wochen die Einrichtung wegen Krankheit oder Kuraufenthalt nicht besucht. Der Nachweis hat durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu erfolgen.

Diese Bestimmung gilt auch für das beitragsfreie letzte Kindergartenjahr gem. § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

- (5) Bei unpünktlicher Entrichtung der Benutzungsgebühren kann das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Bei Nichtzahlung der Gebühren wird das Kind ausgeschlossen, sobald die Gebühren für zwei Monate rückständig sind.
- (6) Die Benutzungsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schöningen vom 08.06.2012 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten (Kindertagesstättengebührensatzung) außer Kraft.

Schöningen, den 26.06.2013

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Bäsecke

Bäsecke

126.

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Schöningen über die Aufnahme und Unterbringung von Kindern in den städtischen Kindertagesstätten (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des Niedersächsischen Gesetzes über die Tageseinrichtungen für Kinder (KiTAG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 52) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 26.06.2013 folgende Satzung über die Aufnahme und Unterbringung von Kindern in den städtischen Kindertagesstätten (Kindertagesstättensatzung) beschlossen:

§ 1

Aufnahmebedingungen

- (1) Einzugsgebiet für die städtischen Kindertagesstätten ist die Stadt Schöningen mit den Ortsteilen Esbeck und Hoiersdorf. Haben alle berechtigten Kinder aus dem Einzugsgebiet einen Krippen- oder Kindergartenplatz und sind darüber hinaus freie Plätze vorhanden, können diese von Kindern, die nicht zum Einzugsgebiet gehören, aber ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Heeseberg haben, belegt werden, sofern dem Träger der Kindertagesstätten dadurch keine zusätzlichen Kosten entstehen. Kinder, die ihren Wohnsitz im sonstigen Kreisgebiet haben, können berücksichtigt werden, wenn es über die oben angeführten Vorgaben hinaus freie Plätze gibt.

Die Aufnahme der Kinder erfolgt in der Regel zum 01.08. eines Jahres. Im Verlauf des Jahres frei werdende Krippen- oder Kindergartenplätze werden schnellstmöglich neu vergeben.

Über die Aufnahme von Kindern beraten die Teamleitung und ihre Stellvertreterin gemeinsam nach Einzelfall unter Berücksichtigung der aktuellen Gruppensituation und auf Grundlage der unten genannten Kriterien.

- (2) Aufnahmekriterien für die Kinderkrippe:

1. Das Kind eines allein lebenden und berufstätigen Elternteils oder eines allein lebenden Elternteils in Ausbildung oder mit nachgewiesener Aussicht auf Berufstätigkeit hat Vorrang vor dem Kind eines berufstätigen, miteinander lebenden Elternpaares.
2. Berufstätige, miteinander lebende Elternpaare haben vorrangig Anspruch auf einen Platz für ihr Kind gegenüber miteinander lebenden Elternpaaren, von denen ein Elternteil berufstätig ist.
3. Kinder, deren Geschwister bereits in unserer Einrichtung sind, werden vorrangig aufgenommen.
4. Kinder in familiären Notsituationen werden, unabhängig vom Status der Eltern, vorrangig berücksichtigt.
5. Alter des Kindes

Kinder werden ab dem vollendeten ersten Lebensjahr aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen können auch Kinder ab Vollendung des 6. Lebensmonats aufgenommen werden.

6. Übergang in den Kindergarten

Ein Krippenplatz berechtigt nicht automatisch zum übergangslosen Besuch des Kindergartens.

Eltern müssen einen gesonderten Aufnahmeantrag für den Kindergarten stellen.

(3) Aufnahmekriterien für den Kindergarten:

1. Kinder, deren Geschwister bereits in unserer Einrichtung sind, werden vorrangig aufgenommen.
2. Krippenkinder unserer Einrichtung werden bei der Vergabe der Kindergartenplätze bevorzugt berücksichtigt.
3. Alter des Kindes
Das ältere Kind auf der Warteliste hat Vorrang vor dem jüngeren.
4. Ein allein lebender und berufstätiger Elternteil oder ein allein lebender Elternteil in Ausbildung oder mit nachgewiesener Aussicht auf Berufstätigkeit hat vorrangig Anspruch auf einen Platz für sein Kind gegenüber einem berufstätigen, miteinander lebenden Elternpaar.
5. Berufstätige, miteinander lebende Elternpaare haben vorrangig Anspruch auf einen Platz für Ihr Kind gegenüber miteinander lebenden Elternpaaren, von denen ein Elternteil berufstätig ist.
6. Zudem werden Kinder von miteinander lebenden Elternpaaren, von denen ein Elternteil oder kein Elternteil berufstätig ist, berücksichtigt.
7. Kinder in familiären Notsituationen werden, unabhängig vom Status der Eltern, vorrangig berücksichtigt.

(4) Über die Vergabe der Krippen- und Kindergartenplätze wird in der 6. Kalenderwoche entschieden. Alle bis dahin eingegangenen Aufnahmeanträge werden geprüft.
Das Datum der Anmeldung entscheidet nicht über eine Aufnahme.

Eltern, deren Kind zum 01.08. einen Krippen- oder Kindergartenplatz erhält, werden im Februar schriftlich benachrichtigt.

Kinder, die im Februar keine Platzzusage erhalten, verbleiben auf Elternwunsch in der Warteliste.

Diese Kinder werden nach den oben angeführten Kriterien berücksichtigt, sobald es freie Plätze gibt.

(5) Mit der Aufnahme eines Kindes in einer städtischen Kindertagesstätte ist auch die Teilnahme an den Mahlzeiten, die während der gewählten Betreuungszeit angeboten werden, verpflichtend.

- (6) Vor der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist ein ärztliches Attest darüber vorzulegen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und Krankheitsüberträgern ist. Das ärztliche Attest darf nicht älter als eine Woche sein.
- (7) Die Stadt Schöningen behält sich das Recht vor, aufgenommene Kinder in begründeten Ausnahmefällen vom Besuch der Kindertagesstätte wieder auszuschließen.

Zum Ausschluss können führen:

1. Ein Rückstand der Betreuungsgebühren und des Verzehrgeldes für zwei Monate,
2. anhaltende Differenzen mit den Erziehungsberechtigten über das pädagogische Konzept der Einrichtung,
3. eine anhaltende, erhebliche Beeinträchtigung der pädagogischen Arbeit oder die anhaltende, erhebliche Gefährdung anderer Kinder durch das Verhalten eines Kindes.

§ 2 Abmeldung

Die Kündigungsfrist für einen Kindertagesstättenplatz wird auf 4 Wochen zum Ende eines jeden Kindergartenjahres festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder des Betreuungsumfangs zum Monatsende zwischen den Erziehungsberechtigten und den Kindertagesstattenträgern vertraglich vereinbart werden.

§ 3 Krankheiten

- (1) Kranke Kinder dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Jede Infektionskrankheit in der Familie oder deren Umgebung ist dem Leiter oder der Leiterin des Kindergartens sofort zu melden.
- (2) Vor Rückkehr der Kinder in die Kindertagesstätten nach überstandener Infektionskrankheit ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung im Bedarfsfall vorzulegen.

§ 4 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten werden Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung erhoben.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindergärten haben eine Regelbetreuungszeit von mindestens 4 und höchstens 8 Stunden täglich in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Die Krippe hat eine Regelöff-

nungszeit von 08:00 – 16:00 Uhr. Darüber hinaus werden Sonderöffnungszeiten angeboten.

- (2) Die konkreten Öffnungszeiten werden durch den Bürgermeister festgesetzt.
- (3) Die Kindertagesstätten sind während der Sommerferien für bis zu 3 Wochen unter Berücksichtigung des Betreuungsbedarfs sowie vom 23.12. eines jeden Jahres bis zum 1. Werktag nach Neujahr geschlossen. Ferner schließen die Kindertagesstätten an den sich im Laufe des Jahres ergebenden „Brückentagen“ (z.B. am Tag nach Himmelfahrt). Zusätzlich können die Einrichtungen für Fortbildungen für mindestens 2 Tage im Jahr geschlossen werden. 26 Schließtage werden nicht überschritten.
- (4) Die Schließzeiten für die Einrichtungen werden durch Aushang in der jeweiligen Einrichtung rechtzeitig bekannt gegeben.
- (5) Sollte aus zwingenden Gründen, insbesondere zur Vorbeugung gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten, die vorübergehende Schließung einer Kindertagesstätte erforderlich werden, besteht kein Anspruch auf Betreuung.

§ 6

Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Schöningen ist berechtigt, zum Zwecke der Betreuung der Kinder in den städtischen Kindertagesstätten, die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder sowie der Sorgeberechtigten bzw. Zahlungspflichtigen zu erheben und zu speichern. Daten im Sinne dieser Vorschrift sind Namen, Geburtsdaten, Anschriften und Bankverbindungen - §§ 61 ff. Sozialgesetzbuch-Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696) m.W.v. 01.09.2009, §§ 9 ff. Nds. Datenschutzgesetz (NDStG) i.d.F. vom 29.01.2002, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.03.2009 (Nds. GVB S.72)
- (2) Die Datenübermittlung an Schulen richtet sich nach den dafür bestehenden Vorschriften.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schöningen über die Aufnahme und Unterbringung von Kindern in den städtischen Kindertagesstätten (Kindertagesstättensatzung) vom 27.05.2011 außer Kraft.

Schöningen, den 26.06.2013

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Bäsecke

Bäsecke

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Wunderling-Weilbier